

Vertreter des zuständigen Kollektivs zu hören, und zwar — ich möchte das betonen — auch dort, wo es vom Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. In jedem Falle sind die sachlichen Ausführungen der Prozeßparteien sorgfältig zu prüfen und ist ihnen in einer menschlichen Weise entgegenzukommen.

Ich möchte aber betonen: Rein intellektuelle Fähigkeiten für sich allein, so wichtig sie sind, gewährleisten noch keine hochstehende Rechtsprechung. Sie müssen mit Charakterfestigkeit verbunden sein. Gerade die Unabhängigkeit des Richters fordert von ihm den Mut zur Entscheidung. Es genügt nicht, daß er einen Weg findet, die ihm vorgelegten Streitfragen eben gerade noch in einer für das anhängige Verfahren notdürftig ausreichenden Art zu beantworten. Die Entscheidung des Gerichts, insbesondere selbstverständlich die Entscheidung des Obersten Gerichts, soll vielmehr richtungweisend sein und zur endgültigen Bereinigung gesellschaftlicher Streitfragen beitragen.

Der Richter soll zwar kollegiale Aussprachen suchen, und er wird auch die Möglichkeit dazu finden. Gerade das jetzige Gerichtsverfassungsgesetz erleichtert ihm das. Niemand kann ihm aber die Verantwortung abnehmen. Eine gewisse Unterstützung gewährt dem Richter die Kritik der Öffentlichkeit und der Fachleute. Der Richter soll also diese Kritik nicht zu vermeiden suchen, insbesondere soll er sie nicht etwa durch ausweichende Entscheidungen zu vermeiden suchen, sondern es ist im Gegenteil seine Pflicht, sich ihr zu stellen und sich erforderlichenfalls mit ihr auseinanderzusetzen.

Zusammenfassend darf ich also sagen, daß die neuen Gesetze einen bedeutenden und die Richter erfreuenden Vertrauensbeweis unseres Staates für sie darstellen und daß wir alle hoffen können, daß die Richter sich dessen würdig zeigen und die Rechtsprechung auch auf diese Weise zur Festigung und Förderung des Sozialismus beitragen wird.

Zur Diskussion

Dr. ERICH BUCHHOLZ, stellv. Direktor des Instituts für Strafrecht der Humboldt-Universität Berlin

Zum Begriff der Ursachen und Bedingungen der Straftaten in der DDR

Seit längerer Zeit wird auch in unserer Republik — teils in Publikationen, noch mehr aber in vielen mündlichen Diskussionen — der Meinungsstreit über die Ursachen der Kriminalität geführt. Dabei gibt es unterschiedliche Auffassungen über die Begriffe Ursachen, begünstigende Bedingungen usw. und demzufolge vielfach eine unterschiedliche terminologische Verwendung. Gemeinsamkeit besteht jedoch in dem praktisch entscheidenden Anliegen, nämlich, daß es darauf ankommt, die jeweiligen ganz konkreten objektiven und subjektiven Umstände aufzuspüren, die unter unseren Verhältnissen Rechtsverletzungen hervorgebracht haben, und diese zu überwinden.

Vielfach wird deshalb von praktischen Gesichtspunkten aus vorgetragen, man sollte den terminologischen Streit zurückstellen und erst einmal mehr Tatsachen über die Entstehungsbedingungen der Kriminalität zusammentragen. Diese Forderung ist in ihrer praktischen Seite unbedingt richtig, und es ist m. E. auch äußerst dringlich, die verschiedenen Bemühungen zur Erforschung der Ursachen der Kriminalität zu koordinieren und die Kräfte rationeller einzusetzen. Aber die keineswegs nur terminologischen Meinungsverschiedenheiten bleiben dabei weiterbestehen, führen zu Mißverständnissen und unterschiedlichen Bewertungen und damit auch zu unterschiedlichem Herangehen in der Praxis. Überdies wäre es eine Illusion zu glauben, die philosophisch-theoretische Klärung bestimmter Streitpunkte und Begriffe würde sich von selbst ergeben, wenn man nur genügend Tatsachenmaterial zusammengetragen hätte. Es erscheint daher angebracht, der philosophisch-theoretischen Klärung der Streitpunkte größere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die philosophischen Kategorien „Ursache“ und „Bedingung“

Die Begriffe „Ursache“, „Bedingung“ und „Anlaß“ sind philosophische Kategorien und als solche Hilfsmittel der wissenschaftlichen Erkenntnis. Die Verwendung dieser Begriffe erfordert es also, sich nach den Gesetzmäßigkeiten der marxistischen Philosophie zu richten und nicht — wie das namentlich in mündlichen Diskussionen mitunter der Fall ist — „vorurteilslos“, subjektivistisch verschiedene Erscheinungen zu etikettieren

und die Diskussionspartner nach dem „Mut“ zu werten, was sie alles nicht nur als Bedingung, sondern als Ursache bezeichnen. Zum anderen geht es darum, die philosophischen Kategorien sinnvoll auf den konkret zu untersuchenden jeweiligen Gegenstand mit seinen eigenen Gesetzen anzuwenden — und nicht unbeschwert und unabhängig von der konkreten Wirklichkeit spielerisch mit Begriffen zu jonglieren.

Es kann hier nicht eine allgemeine Darstellung der philosophischen Kategorien von Ursache und Bedingung gegeben werden. Jedoch sollen einige Thesen in Erinnerung gerufen bzw. besonders hervorgehoben werden:

1. Der Kausalzusammenhang, also die Beziehung zwischen der als Ursache und der als Wirkung bezeichneten Erscheinung, ist nur ein Ausschnitt aus dem wirklichen universellen Zusammenhang, den Wechselwirkungen und Ketten von Kausalzusammenhängen. Innerhalb dieser treffen die Begriffe Ursache und Wirkung — je nach dem Standort der Betrachtung, je nach der Fragestellung und je nach der vorgenommenen Isolierung — wechselhaft, mal auf diese, mal auf jene Erscheinung zu. Es gibt also niemals die Ursache schlechthin, sondern immer nur eine bestimmte Ursache von einer bestimmten (Folge-)Erscheinung, und zwar im Rahmen des Gesamtzusammenhangs. Die Ursache ist konkret stets individuell. Dabei ist in aller Regel nur der unmittelbare Kausalzusammenhang, also nur ein Glied in der ganzen Kausalkette gemeint.

2. Kein Kausalablauf erfolgt losgelöst von Raum und Zeit; jeder Kausalablauf erfolgt unter ganz konkreten Bedingungen. Es gibt also niemals eine Ursache ohne Bedingung. Diese ist eine begünstigende oder hemmende, je nachdem, ob sie dem Kausalablauf förderlich ist oder nicht.

3. Der Unterschied zwischen Ursache und Bedingung besteht nicht in deren Wichtigkeit oder Wertigkeit, sondern darin, daß nur die als Ursache bezeichnete Erscheinung (unter bestimmten Bedingungen) die betreffende Wirkung hervorzubringen vermag; die Bedingung aber vermag das selbst bei noch so günstigen Umständen niemals. Die Wirkung ist notwendig mit der Ursache verbunden. Der Kausalzusammenhang